

# Gesetzliche Grundlagen zur Kurtaxe

Im Ortsbereich von Bad Meinberg wird aufgrund folgenden Gesetzes und Verordnung die Kurtaxe erhoben:

*Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (KOG) vom 11.02.2017*

- *Gemäß des KOG ist Bad Meinberg Kurort mit staatlicher Anerkennung und berechtigt einen Kurbeitrag zu erheben.*

*Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung eines Kurbeitrages im Staatsbad Meinberg vom 01.01.2017*

- **Kurbeitrag § 1.2.** *„Die Stadt H-BM erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhalt der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.....“*
- **Kurbeitrag § 1.3.** *„Die Stadt H-BM überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Einnahmeverfahren des Kurbeitrages vertraglich auf GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH. ....“*
- **Kurbeitrag § 1.4.** *„Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen genutzt werden.“*
- **Meldepflicht, Einziehungspflicht, Haftung §7.1.** *„.... . Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die GesUndTourismus GmbH sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Horn-Bad Meinberg.“*
- **Meldepflicht, Einziehungspflicht, Haftung §7.5.** *„Der Kurbeitragspflichtige und die nach Ziffer 4 (Hotelier) sind verpflichtet, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. ....“*
- **Vollstreckung und Zuwiderhandlung § 9.1.** *„Rückständige Kurbeiträge und Haftungsschulden können im Verwaltungszwangsverfahren beigestrieben werden. Für die Anwendung von Zwangsmitteln sowie die Beitreibung des Kurbeitrages gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.....“*
- **Vollstreckung und Zuwiderhandlung § 9.2.** *„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 KAG handelt, a. wer seine Meldepflichten nach § 7.1.+2. der Satzung verletzt. .... e. wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten. ....“*

**Die komplette Satzung der Stadt H-BM legen wir auf Anfrage Ihnen vor oder im Internet auf**

**[www.hornbadmeinberg.de](http://www.hornbadmeinberg.de) Suchwort: Kurbeitrag Bad Meinberg.**

**Ansprechpersonen für Auskünfte, Fragen & Kritik zum Kurbeitrag Bad Meinberg:**

- **der Bürgermeister der Stadt Horn-Bad Meinberg**
- **Geschäftsführer/ in der GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH**